

Kapitel 11 070
Krankenhausförderung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2018 EUR	mehr (+) weniger (-) 2019 EUR	IST 2017 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

11 070

Krankenhausförderung

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 11 010.

E i n n a h m e n
Verwaltungseinnahmen

119 01	312	Vermischte Einnahmen.	1 000	1 000	—	—
--------	-----	-------------------------------	-------	-------	---	---

Übrige Einnahmen

333 11	312	Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG Bund).	250 000 000	232 413 300	+17 586 700	212 680
--------	-----	--	-------------	-------------	-------------	---------

333 12	312	Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG Bund) im Zuge der Sofortaufstockung der Krankenhausinvestitionsförderung 2017 - § 17 Satz 6 KHGG NRW.	—	100 000 000	-100 000 000	—
--------	-----	---	---	-------------	--------------	---

336 10	312	Zuweisungen für den Strukturfonds zur Verbesserung der Versorgungsstruktur. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titelgruppe 81.	—	—	—	1 602
--------	-----	---	---	---	---	-------

Erläuterungen

Zu Titel 333 11:

Nach § 17 Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) werden die Gemeinden an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz beteiligt.
Veranschlagt sind 40 v.H. der bei den Titelgruppen 60, 61, 66 und 70 veranschlagten Mittel.

Zu Titel 333 12:

Der Titel dient dem Rechnungsnachweis.

Kapitel 11 070
Krankenhausförderung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2018 EUR	mehr (+) weniger (-) 2019 EUR	IST 2017 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen
Titelgruppe 65

Zinsen und Tilgung von Darlehen an freie gemeinnützige und kommunale Krankenhäuser und gleichgestellte Einrichtungen

Darlehen an Krankenhäuser, die aus dem Krankenhausplan ausscheiden, können den Schuldner zu den in den Darlehensverträgen bzw. Schuldurkunden vereinbarten Bedingungen belassen werden, soweit das Krankenhaus anderen sozialen Zwecken zugeführt wird.

162 65	312	Zinsen.	—	—	—	—
182 65	312	Tilgung.	160 000	240 000	-80 000	159
		Summe Titelgruppe 65.	160 000	240 000	-80 000	159
		Gesamteinnahmen Kapitel 11 070.	250 161 000	332 654 300	-82 493 300	214 441

Erläuterungen

Zu Titel 182 65:

Restkapital zum 31.12.2017: 6.316.870,07 EUR.

Anpassung an das voraussichtliche Aufkommen.

Kapitel 11 070
Krankenhausförderung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2019 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2017 TEUR

A u s g a b e n
Titelgruppen
Titelgruppe 60
Einzelförderung von Investitionen

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben der Titelgruppe 66.
3. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
4. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 bei den Titelgruppen 61 und 70.

891 60	312	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser.	13 860 000	7 000 000	+6 860 000	—
893 60	312	Zuweisungen für Investitionen an freie gemeinnützige, private und sonstige Krankenhäuser. Verpflichtungsermächtigung: 196 000 000 EUR.	52 140 000	26 333 400	+25 806 600	—
Summe Titelgruppe 60.			66 000 000	33 333 400	+32 666 600	—

Titelgruppe 61
Pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 60 geleistet werden.
3. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

891 61	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser.	64 500 000	63 000 000	+1 500 000	109 644
893 61	312	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige, private und sonstige Krankenhäuser.	270 500 000	266 000 000	+4 500 000	463 356
Summe Titelgruppe 61.			335 000 000	329 000 000	+6 000 000	573 000

Titelgruppe 62
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

682 62	312	Zuschüsse an kommunale Krankenhäuser.	—	—	—	4
684 62	312	Zuschüsse an freie gemeinnützige, private und sonstige Krankenhäuser.	1 240 000	1 240 000	—	231
Summe Titelgruppe 62.			1 240 000	1 240 000	—	235

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

Die veranschlagten Mittel dienen der Einzelförderung gemäß § 21 a KHGG NRW.

Mehr zur zielgerichteten Verbesserung der Gesundheitsversorgung im Rahmen entsprechend ausgewiesener Förderschwerpunkte.

Zu Titelgruppe 61:

Veranschlagt sind die Zuweisungen und Zuschüsse zur pauschalisierten Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach §§ 17, 18 Abs. 1 Nr. 2 KHGG NRW i.V.m. PauschKHFVO.

Mehr als Ausgleich von Preissteigerungen um 6 Mio. EUR jährlich (2018 - 2020).

Zu Titelgruppe 62:

	Zusammen in EUR
a.) Abgeltung der Anlauf- und Umstellungskosten (§ 27 KHGG NRW)	–
b.) Entgelte für die Nutzung von Anlagegütern (§ 22 Abs. 3 KHGG NRW)	120.000
c.) Ablösung der "alten Last" (§ 25 KHGG NRW)	66.000
d.) Ausgleich der Eigenmittel (§ 26 KHGG NRW) und	–
e.) Ausgleichsleistungen bei Einstellung oder Einschränkung des Krankenhausbetriebes (§ 24 KHGG NRW)	1.024.000
f.) Bevorratung von Arzneimitteln für Großschadensereignisse (§ 10 KHGG NRW)	30.000
Zusammen	1.240.000

Kapitel 11 070
Krankenhausförderung

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2019 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2017 TEUR
Titelgruppe 66						
Förderung der Investitionskosten durch besondere Beträge nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 60.						
3. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.						
891 66	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser.	2 000 000	500 000	+1 500 000	—
893 66	312	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige, private und sonstige Krankenhäuser.	5 000 000	1 200 000	+3 800 000	—
Summe Titelgruppe 66.			7 000 000	1 700 000	+5 300 000	—
Titelgruppe 70						
Pauschale Förderung der Errichtung von Krankenhäusern (Baupauschale) nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 60 geleistet werden.						
3. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.						
891 70	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser.	36 000 000	36 000 000	—	29 720
893 70	312	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige, private und sonstige Krankenhäuser.	181 000 000	181 000 000	—	177 272
Summe Titelgruppe 70.			217 000 000	217 000 000	—	206 993
Titelgruppe 81						
Strukturfonds zur Verbesserung der Versorgungsstruktur (Bundesanteil)						
1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 336 10 geleistet werden (§17 Abs. 3 LHO).						
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
3. Die Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).						
4. Ausgaben dürfen auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§35 Abs. 2 LHO).						
633 81	312	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
685 81	312	Zuschüsse an Sonstige für laufende Zwecke.	—	—	—	—
891 81	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser.	—	—	—	—
893 81	312	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige, private und sonstige Krankenhäuser.	—	—	—	1 602
Summe Titelgruppe 81.			—	—	—	1 602

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 66:

Veranschlagt sind die Zuweisungen und Zuschüsse für besondere Beträge gemäß § 23 KHGG NRW.

Mit dem Haushalt 2016 wurden Mittel in Höhe von 5,3 Mio. Euro nach Titelgruppe 82 verlagert. Sie dienen der anteilmäßigen Deckung der Landeskofinanzierung des Strukturfonds. Die Absenkung gilt für die Jahre 2016 bis 2018.

Zu Titelgruppe 70:

Veranschlagt sind die Zuweisungen und Zuschüsse zur pauschalisierten Förderung der Errichtung von Krankenhäusern gemäß §§ 17, 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW i.V.m. PauschKHFVO.

Zu Titelgruppe 81 und 82:

Zur Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung wurde ein Fonds errichtet (Strukturfonds), der vom Bundesversicherungsamt verwaltet wird. Um den notwendigen Strukturwandel der Krankenhauslandschaft und die Qualität der stationären Versorgung zu befördern, plant der Bund, den Strukturfonds für weitere vier Jahre (2019-2022) in Höhe von 1 Mrd. € jährlich fortzusetzen. Das Fondsvolumen für die Jahre 2016 bis 2018 betrug insgesamt 1 Mrd. €. Die Finanzierung soll wie bislang je hälftig aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds und von den Ländern erfolgen.

Für das Land wird ein Anteil von 105 Mio. € jährlich am Strukturfonds (Bundesanteil) erwartet. Unter Berücksichtigung eines Eigenanteils der Träger von durchschnittlich 10 % sind entsprechend zur Kofinanzierung im Haushalt 2019 95 Mio. € Landesmittel (Kapitel 11 070 TG 82) vorgesehen.

Mit den Mitteln des Strukturfonds soll die Anpassung bestehender Versorgungskapazitäten an den tatsächlichen Versorgungsbedarf sowie die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Krankenhausversorgung gefördert werden. Aus den Fondsmitteln soll auch der Einsatz digitaler Anwendungen unterstützt werden, die zu strukturellen Verbesserungen der stationären Versorgung führen, wie etwa die Telemedizin.

Die auf das Land entfallenden Mittel des Strukturfonds werden über die Titelgruppe 81 abgewickelt. Die korrespondierenden Landesmittel sind in Titelgruppe 82 veranschlagt.

Kapitel 11 070
Krankenhausförderung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2019 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2017 TEUR
	Titelgruppe 82				
	Strukturfonds zur Verbesserung der Versorgungsstruktur (Landesanteil)				
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
	2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).				
	3. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.				
633 82	312 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
685 82	312 Zuschüsse an Sonstige für laufende Zwecke.	—	—	—	—
891 82	312 Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser.	—	—	—	—
893 82	312 Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige, private und sonstige Krankenhäuser.	95 000 000	37 429 000	+57 571 000	36 000
	Summe Titelgruppe 82.	95 000 000	37 429 000	+57 571 000	36 000
	Gesamtausgaben Kapitel 11 070.	721 240 000	619 702 400	+101 537 600	817 830
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 11 070.	196 000 000	144 000 000	+52 000 000	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 82:

Veranschlagt sind die Kofinanzierungsmittel des Landes für den Strukturfonds. Vgl. Erläuterungen zu Titelgruppe 81 und 82.